

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grünstadt

Grünstadter Weinfest vom 26. bis 30. Juli 2019

Sperrzeitregelung für das Weindorf auf dem Luitpoldplatz

Anlässlich der Durchführung des Grünstadter Weinfestes 2019 werden folgende Sperrzeiten für das Weindorf auf dem Luitpoldplatz festgesetzt:

Nacht von Freitag, 26.07.2019	auf Samstag, 27.07.2019	01:00 Uhr
Nacht von Samstag, 27.07.2019	auf Sonntag, 28.07.2019	01:00 Uhr
Nacht von Sonntag, 28.07.2019	auf Sonntag, 28.07.2019	24:00 Uhr
Nacht von Montag, 29.07.2019	auf Dienstag, 30.07.2019	01:00 Uhr

Gleichzeitig erteilt die Stadtverwaltung Grünstadt als zuständige Behörde für die Zeit von Freitag, 26.7.2019, bis Montag, 30.7.2019, nach § 4 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 eine Ausnahmegenehmigung von § 4 Abs. 1 (Schutz der Nachtruhe) und § 6 Abs. 1 (Benutzung von Tongeräten). Tongeräte (Musikinstrumente und Lautsprecheranlagen) dürfen ausnahmsweise benutzt werden.

Auflagen:

Die Ausnahmezeiten für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten werden täglich (Freitag, 26.7.2019, bis Montag, 29.7.2019) bis maximal 23.30 Uhr festgesetzt.

Begründung:

Die Veranstaltung dient der Pflege des historischen Brauchtums (Weinfest seit 1935) und deshalb ist davon auszugehen, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Interesse der Nachbarn an ungestörter Nachtruhe überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Grünstadt, Kreuzerweg 2, 67269 Grünstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die in den Hinweisen zur elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Grünstadt im Internet unter <http://www.gruenstadt.de> im Impressum aufgeführt sind.

Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Kreisrechtsausschuss -, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim eingelegt wird. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage des Landkreises Bad Dürkheim <http://www.kreis-bad-duerkheim.de> im Impressum aufgeführt sind.

Grünstadt, 28.05.2019
Stadtverwaltung

Klaus Wagner
Bürgermeister